



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

AnwZ (B) 89/03

vom

6. Dezember 2004

in dem Verfahren

wegen Aussetzung des Zulassungsverfahrens

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Präsidenten Prof. Dr. Hirsch, den Richter Basdorf, die Richterin Dr. Otten, den Richter Dr. Frellesen, den Rechtsanwalt Dr. Wüllrich sowie die Rechtsanwältinnen Dr. Hauger und Kappelhoff

am 6. Dezember 2004 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 2. Senats des niedersächsischen Anwaltsgerichtshofes in Celle vom 17. November 2003 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 15.000 € festgesetzt.

#### Gründe:

Die Unzulässigkeit des nicht nach § 223 Abs. 3 BRAO zugelassenen Rechtsmittels ergibt sich aus den zutreffenden Gründen des Schreibens des Berichterstatters vom 2. August 2004, die durch das Vorbringen des Beschwerdeführers in den Schriftsätzen vom 6. September und 1. Dezember 2004 nicht entkräftet werden. Hieran vermag die Behauptung einer Verletzung rechtlichen Gehörs nichts zu ändern, für die im übrigen nichts spricht. In erster Instanz hat

der Beschwerdeführer am 25. September 2003 persönlich ausdrücklich auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Hirsch

Basdorf

Otten

Frellesen

Wüllrich

Hauger

Kappelhoff